Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2014**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Sabine Zimmermann, Diana Golze, Jörn Wunderlich, Karin Binder, Dr. Petra Sitte, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/1859, 16/1545, 16/2012 –

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In ihrem Koalitionsvertrag vom November 2005 haben sich CDU, CSU und SPD zum Ziel gesetzt, die Staatsfinanzen nachhaltig zu konsolidieren und das Steuersystem zukunftsorientiert zu reformieren. So strebt die Bundesregierung an, das Steuerrecht zu vereinfachen und ein höheres Maß an Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit zu erreichen. Beherrschender Grundsatz soll dabei die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein.

   In den rund sechs Monaten ihrer Amtszeit legte die Bundesregierung mehrere Gesetze zur Änderung des Steuerrechts vor, in denen scheinbar wahllos steuerliche Vergünstigungen abgeschafft, einige Steuertatbestände eingeschränkt bzw. andere ausgeweitet wurden. Ein Konzept ist hinter allen Neuregelungen jedoch insoweit zu erkennen, als dass insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer höher belastet und Unternehmen entlastet wurden und werden. So sollen zahlreiche Steuerpflichtige z. B. durch die massive Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers und der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie die Verkürzung der Bezugsdauer des Kindergelds im vorliegenden Gesetzentwurf mit jährlich rund 3,4 Mrd. Euro belastet werden.

   Die so genannte Reichensteuer für Einkommen ab 250 000 Euro/500 000 Euro bildet für diese massiven Höherbelastungen – entgegen den Äußerungen der Bundesregierung – keinen gerechten Ausgleich. Die erwarteten jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 250 Mio. Euro betragen gerade ein Zehntel dessen, was insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein durch die faktische Streichung der Entfernungspauschale (2,5 Mrd. Euro jährlich) aufzubringen haben. Darüber hinaus bleiben Steuerpflichtige

mit Gewinneinkünften von der Anhebung des Spitzensteuersatzes verschont. Damit knüpft die Bundesregierung nahtlos an die zum 1. Januar 2006 umgesetzte Ausweitung der Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen und an die Absicht, Unternehmen durch die Unternehmenssteuerreform ab 2008 um mindestens 10 Mrd. Euro jährlich zu entlasten, an. Gleichzeitig reiht sich der Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 in die Politik einer zunehmenden Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Lohnsteuer und indirekten Steuern sowie durch Sozialabbau ein.

2. Die Bundesregierung nimmt das Risiko einer Verfassungswidrigkeit verschiedener Neuregelungen ihres Gesetzentwurfs bewusst in Kauf: So wird die Abschaffung der Absetzbarkeit der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte von zahlreichen Sachverständigen als Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewertet. Im deutschen Einkommensteuerrecht gilt das objektive Nettoprinzip, nach dem alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen vom Einkommen der Steuerpflichtigen abzuziehen sind. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom Dezember 2002 bezüglich der zeitlichen Beschränkung der Absetzbarkeit der Kosten der doppelten Haushaltsführung ausdrücklich bestätigt. Darin führte es u. a. aus, dass Mobilitätskosten, obwohl sie durch die Wahl des Wohnorts zwangsläufig privat mit veranlasst seien, zu den im Rahmen des objektiven Nettoprinzips abzugsfähigen beruflichen Aufwendungen gehören. Weiterhin erteilte das Gericht dem „Werkstorprinzip“, das die Bundesregierung an dieser Stelle zu implementieren beabsichtigt, eine deutliche Absage. Darüber hinaus droht durch die steuerliche Nichtberücksichtigung der ersten 20 Fahrtkilometer ein Verstoß gegen das Gebot der Steuerfreiheit des Exstistenzminimums (Verschonung des Existenzminimums vor dem Zugriff des Staates). Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in verschiedenen Beschlüssen ist zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf, der die Grundlage für das steuerfreie Existenzminimum bildet, ein erwerbsbedingter Mehrbedarf zu zählen. Bei Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ist dieser erwerbsbedingte Mehrbedarf durch die Abziehbarkeit des erwerbsdienlichen Aufwands im Rahmen der Werbungskosten gedeckt. Durch die massive Einschränkung der Abziehbarkeit der Fahrtkosten wird bei den Betroffenen – insbesondere bei Steuerpflichtigen mit geringen Einkommen – zukünftig das Existenzminimum besteuert.

   Verfassungsrechtlich bedenklich ist ebenfalls die Verschonung der Gewinneinkünfte vor der „Reichensteuer“ mittels eines Entlastungsbetrags. Dies verstößt gegen das Gebot der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. So wurde die Gewerbesteuerbelastung als Rechtfertigung für die in den 90er Jahren existierende Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte angeführt. Diese Begründung hat jedoch der Bundesfinanzhof nicht anerkannt. Ein sachlich einleuchtender Grund, der eine derartige gesetzliche Differenzierung rechtfertigt, lässt sich auch aktuell nicht finden. Die unterstellte höhere Risikoanfälligkeit von unternehmerischen Einkünften gilt – auch nach Einschätzung zahlreicher Sachverständiger – jedenfalls nicht als Argument für die unterschiedliche steuerliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger.

   Durch das Festhalten an diesen Neuregelungen zwingt die Bundesregierung die Steuerpflichtigen zu Auseinandersetzungen mit den Finanzgerichten. Sie trägt damit nicht zu mehr Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit im Steuerrecht bei. Darüber hinaus riskiert die Bundesregierung, dass das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Neuregelung bezüglich der Entfernungspauschale für nichtig erklärt. Mittelfristig wird diese damit nicht den beabsichtigten Beitrag zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushalts leisten.

3. Die Bundesregierung ignoriert mit dem Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger und verschlechtert diese drastisch. Die Verkürzung der Bezugsdauer des Kindergelds vom 27. auf das 25. Lebensjahr des Kindes betrifft 451 000 Kindergeldberechtigte. Laut Begründung der Bundesregierung soll damit ein Anreiz zum früheren Studien- oder Ausbildungsabschluss gesetzt werden. Dies geht jedoch an der Realität der Studierenden und Auszubildenden vorbei. Für diese stellt das Kindergeld einen wesentlichen Bestandteil ihrer Finanzierung dar. Zudem befinden sich die Studierenden im Alter zwischen 25 und 27 Jahren überwiegend in der Examensphase. Sie können den Wegfall des Kindergelds nur durch zusätzliche Erwerbstätigkeit unter Inkaufnahme schlechterer Examensergebnisse und längerer Studienzeiten ausgleichen. Der Entzug des Kindergelds und die vermehrte Einführung von Studiengebühren werden die materielle Situation von Studierenden verschärfen und Ausbildungszeiten, entgegen dem eigentlichen Ziel, verlängern sowie die soziale Auslese bei den Studierenden verstärken.

   Durch die Kürzung der Bezugsdauer des Kindergelds zahlen Alleinerziehende mehr Steuern, da der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende an den Bezug des Kindergelds gekoppelt ist.

   Nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind ca. 10 000 der von der Verkürzung der Bezugsdauer betroffenen Kindergeldberechtigten arbeitslos. Sie werden zusätzlich benachteiligt, da ihnen zukünftig nicht mehr der erhöhte Leistungssatz beim Arbeitslosengeld I gewährt wird.

   Durch die Senkung des Sparerfreibetrags werden zukünftig Kleinsparerinnen und Kleinsparer verstärkt steuerlich belastet. Ursprünglich eingeführt, um – laut offizieller Begründung der damaligen Bundesregierung – einen Ausgleich für die „gesteigerte Inflationsanfälligkeit“ von Kapitaleinkünften zu bilden, wurde der Sparerfreibetrag verstärkt zur Stellschraube für die Erzielung zusätzlicher Steuereinnahmen. Allerdings gewinnen private Sparvermögen z. B. durch den Abbau der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die zunehmende Kostenpflichtigkeit von Lehre und Studium für die Bürgerinnen und Bürger ein immer größeres Gewicht. Durch die beabsichtigte Senkung des Sparerfreibetrags sinkt das steuerfreie Sparvermögen bei einem Zinssatz von 5 Prozent von 28 420 Euro auf 16 020 Euro. Damit sind zukünftig die Erträge von bereits kleinen Sparvermögen von einer Besteuerung betroffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 zurückzuziehen und gesetzliche Maßnahmen im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsbesteuerung zu ergreifen, die eine sozial gerechte Beteiligung aller Steuerpflichtigen an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben garantieren. Grundprinzip ist dabei die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Steuerrecht ist einfach und transparent zu gestalten:

Der Spitzensteuersatz ist für alle Einkunftsarten gleichermaßen anzuheben. Die Höhe des Spitzensteuersatzes ist so zu bemessen, dass sich – im Gegensatz zur aktuellen Höhe – die Bezieherinnen und Bezieher hoher Einkommen in einem wesentlich größeren Umfang an der Finanzierung des Gemeinwesens beteiligen als diejenigen mit mittleren und geringen Einkommen.

Steuerbefreiungen und Sonderregelungen werden im Sinne einer tatsächlichen Vereinfachung des Steuerrechts abgeschafft. Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen sind weiterhin vom Einkommen der Steuerpflichtigen, gegebenenfalls unter Bildung von Kostenpauschalen, abzusetzen.

Das steuerfreie Existenzminimum ist realitätsgerecht anzuheben. Darüber hinaus ist eine unabhängige Kommission einzurichten, die die Höhe des steuerfreien Existenzminimums regelmäßig überprüft.

Grundlage der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss die steuerliche Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen unabhängig von ihrer Lebensweise sein. Im Sinne der Individualisierung des Einkommensteuerrechts ist das Ehegattensplitting in eine Freibetragsregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen bis in Höhe des steuerfreien Existenzminimums umzuwandeln. Dies fördert gleichzeitig die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist das Existenzminimum der im Haushalt der Steuerpflichtigen lebenden Kinder steuerfrei zu stellen. Deshalb ist das Kindergeld für alle Kinder auf 250 Euro zu erhöhen. Seine Bezugsdauer bis zum 27. Lebensjahr des Kindes ist beizubehalten. Für Kinder, deren Eltern über geringe bzw. keine Einkommen verfügen, ist das Kindergeld durch einen Zuschlag so weit zu ergänzen, dass es das Existenzminimum von Kindern abdeckt. Für Kosten der Kinderbetreuung ermäßigt sich die Steuer bis zu einem Höchstbetrag von 2 100 Euro jährlich um die Hälfte.

Das zu versteuernde Einkommen wird realitätsnah ermittelt. Zu diesem Zweck sind Steuervergünstigungen und Gestaltungsmöglichkeiten mit Subventionscharakter zu streichen. Der Abzug von Ausgaben der privaten Lebensführung wird untersagt. In Bezug auf Aufwendungen, die privat mit veranlasst sind, sind klare quantitative und qualitative Grenzen anzusetzen.

Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte der Steuerpflichtigen sind weiterhin als Werbungskosten zu behandeln. Darüber hinaus ist die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang die Absetzbarkeit von Kosten für Aus- und insbesondere Weiterbildung der Steuerpflichtigen sachgerecht aus- bzw. umgebaut werden kann.

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden, soweit sie im Inland anfallen, effektiver erfasst. Veräußerungsgewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zur effektiven Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen im internationalen Bereich eine intensive Kooperation zwischen den Finanzbehörden der Staaten (z. B. Informationsaustausch) vehement voranzutreiben. Hier weist die in 2005 verabschiedete EU-Richtlinie zur effektiven Besteuerung von Zinserträgen den richtigen Weg, der aber noch immer zu langsam beschritten wird.

Die steuerlichen Gewinne der Unternehmen sind realitätsnah und umfassend zu ermitteln, Steuerbefreiungen und -gestaltungen entsprechend abzuschaffen. Dazu gehören u. a. die Streichung der Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen der Kapitalgesellschaften und für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die Versagung des Betriebsausgabenabzugs, im Falle der Steuerfreiheit damit zusammenhängender Erträge, die stärkere Belastung unversteuerter Erträge in Form stiller Reserven bzw. deren Aufdeckung sowie die Verhinderung der Verlagerung der Bemessungsgrundlage ins Ausland z. B. durch die Zahlung von Schuldzinsen und Lizenzgebühren an verbundene Unternehmen. Des Weiteren wird die Bundesregierung beauftragt zu prüfen, inwieweit der Abzug von Betriebsausgaben, die mit der Verlagerung von Standorten in Niedrigsteuerländer in Zusammenhang stehen, begrenzt werden kann.

Unternehmensgewinne, die im Inland erwirtschaftet werden, sind in vollem Umfang den inländischen Steuern zu unterwerfen. Intertemporäre Verlustverrechnungen sind – wie in anderen europäischen Staaten üblich – zeitlich zu begrenzen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne des Erhalts der Finanzierungsgrundlage des Gemeinwesens und des ökonomischen, sozialen und fiskalischen Zusammenhalts in der Europäischen Union auf internationaler Ebene intensiver gegen Steuerwettbewerb und Steuerdumping einzusetzen.

Zur Vermeidung von Steuerflucht und -umgehung durch Geschäfts- und Wohnsitzverlegung von Steuerpflichtigen ins Ausland ist die so genannte Wegzugsbesteuerung im Außensteuerrecht bezüglich der Einkommen- und Erbschaftsteuer kurzfristig europarechtskonform zu vitalisieren.

Berlin, den 27. Juni 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333